

37. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der
Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973
(Kds Grundstücksentwässerung)
vom .Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 53, 53 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch 36. Änderungssatzung vom 26. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 4 Sätze 12 bis 15 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 4 Kds Sätze 12 bis 15

¹²Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, wird diese von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.¹³Dazu hat der oder die Gebührenpflichtige die für die Schätzung relevanten Grundlagen durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Gutachten) zu belegen. ¹⁴Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²). ¹⁵Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.

§ 2 Abs. 6 Kds

¹Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. ²Dazu ist regelmäßig der Einbau von geeichten oder durch staatlich anerkannte Prüfstellen beglaubigten Messeinrichtungen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. ³Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt. ⁴Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren.

⁵Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) geprüft, abgenommen und registriert. ⁶Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben.

⁷Die Ablesung der Zähler hat jährlich zum Jahresende zu erfolgen.

⁸Die Messergebnisse müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.

⁹Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.

¹⁰Sofern in begründeten Einzelfällen ein Nachweis der angefallenen Abzugsmengen durch Wasserzähler technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind die geltend gemachten Abzugsmengen auf andere Weise zu belegen. ¹¹Dazu sind Gutachten oder vergleichbare Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, Art und Umfang der Abzugsmengen zu berechnen.“

2. Der § 4 Abs 4 wird der Satz 2 mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück und hat dies Auswirkungen auf die Erhebung der Gebühren, haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) zu melden.“

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.“

4. Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 53,73 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes berechnet wird.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2013

gez. Clausen, Oberbürgermeister